



Botschaft des Gemeinderats
an die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil
zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom
Freitag, 12. Dezember 2014, 19.00 Uhr,
Turnhalle Hofstätten Roggwil

Inhalt:

1. Voranschlag 2015; Genehmigung	2
2. Verwaltungsunabhängige Revisionsstelle; Wiederwahl	8
3. Verkehrssicherheitskonzept; Zone Tempo 30; Genehmigung	9
4. Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT); Umsetzung ICT-Projekt an der Schule Roggwil; Genehmigung	14
5. Totalrevision Wasserversorgungsreglement (WVR); Genehmigung	17
6. Sanierung Bergstrasse; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme	22
7. Zone mit Planungspflicht „unterer Bündtenackerweg Süd“ (ZPP-Nr. 5); Kreditabrechnung Detailerschliessung; Kenntnisnahme	23
Rahmenprogramm Gemeindeversammlung und Ehrungen; Verabschiedung von Gemeindepräsident „Muck“ Erhard Grütter	24

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

- ➡ **Montag, 10. November 2014, 20.00 Uhr, findet in der Aula des Oberstufenzentrums eine Orientierungsversammlung zu den Traktanden 3. bis 5. statt.**

Alle stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind freundlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen.

Roggwil, November 2014

GEMEINDERAT ROGGWIL

1. Voranschlag 2015; Genehmigung

Referent: Hanspeter von Flüe, Ressortvorsteher Finanzen

Ein ausführliches Budget kann beim Fachbereich Finanzen abgeholt, telefonisch unter der Nummer 062 918 40 20 bestellt, via E-Mail gemeinde@roggwil.ch angefordert, oder auf www.roggwil.ch heruntergeladen werden.

I. Übersicht Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Eigenkapital

Der Voranschlag für das Jahr 2015 zeigt folgendes Gesamtergebnis:

LAUFENDE RECHNUNG	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
LAUFENDE RECHNUNG (Vor Abschreibungen Steuerhaushalt)	19'644'406.10	19'593'157.00	21'298'763.70	21'353'578.00	21'574'811.48	22'006'986.67
harmonisierte Abschreibungen			184'465.30		139'552.12	
a.o. Abschreibungen						
Verwaltungsvermögen Steuerhaushalt	2'445'980.80					
Entnahme Spezialfinanzierung Onyx		2'445'980.80				
TOTAL LAUFENDE RECHNUNG	22'090'386.90	22'039'137.80	21'483'229.00	21'353'578.00	21'714'363.60	22'006'986.67
AUFWANDÜBERSCHUSS		51'249.10		129'651.00		
ERTRAGSÜBERSCHUSS					292'623.07	

Dem Voranschlag liegen die folgenden Steueranlagen zu Grunde:

- Steueranlage 1.55 (unverändert).
- Liegenschaftssteuer 1,2 ‰ (unverändert) auf dem amtlichen Wert der Liegenschaften.

INVESTITIONEN	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
STEUERHAUSHALT						
Bruttoinvestitionen	980'000.00		611'000.00		698'446.58	87'935.10
Nettoinvestitionen		1'040'000.00		611'000.00		610'511.48
SPEZIALFINANZIERUNGEN						
Bruttoinvestitionen	2'364'000.00		2'634'000.00		2'006'371.95	252'806.03
Nettoinvestitionen		2'364'000.00		2'634'000.00		1'753'565.92
GESAMTGEMEINDE						
Bruttoinvestitionen	3'344'000.00		3'245'000.00		2'704'818.53	340'741.13
Nettoinvestitionen		3'404'000.00		3'245'000.00		2'364'077.40

EIGENKAPITAL	2015	2014	2013
	CHF	CHF	CHF
EIGENKAPITAL 1.1.	2'335'027.99	2'464'678.99	2'172'055.92
Ergebnis Laufende Rechnung	-51'249.10	-129'651.00	292'623.07
EIGENKAPITAL 31.12.	2'283'778.89	2'335'027.99	2'464'678.99

Das Eigenkapital darf auch nach dem voraussichtlichen, zweimaligen Aufwandüberschuss als komfortabel bezeichnet werden.

II. Vorwort des Gemeinderats

Die Finanzlage der Gemeinde Roggwil bleibt insgesamt angespannt. Die Zahlungen im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleich, neue Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden, ÖV, Sozialhilfe, EL, Familienzulage, Lehrerlöhne [inkl. Gehaltskostenbeiträge an/von anderen Gemeinden]) steigen im Jahr 2015 netto um rund TCHF 200. Das neue Pricing in der Elektrizitätsversorgung und die damit verbundenen Massnahmen belasten den Steuerhaushalt um rund TCHF 140.

Weiter schlägt sich die in den letzten Jahren stark angestiegene – und weiterhin erheblich ansteigende - Investitionstätigkeit in erhöhten Zins- und Abschreibungskosten nieder. Beide Faktoren führen zu einer Mehrbelastung des Steuerhaushalts von insgesamt TCHF 153. Der voraussichtliche Mehrertrag bei den obligatorischen periodischen Steuern von TCHF 22 vermag die erwähnten Mehrbelastungen bei weitem nicht aufzufangen. Ohne den Buchgewinn von TCHF 200 aus dem Verkauf einer Liegenschaft wäre das Budget noch schlechter ausgefallen.

Im Rahmen der Budgetbereinigung sah sich der Gemeinderat folglich gezwungen, unter anderem den von den Fachbereichen eingegebenen baulichen Unterhalts- und Sanierungsbedarf (Strassen, Liegenschaften) nach sehr strengen, finanzpolitischen Gesichtspunkten priorisieren zu lassen. Dieser in der Folge gestrichene Unterhaltsbedarf wird – zumindest teilweise – künftige Budgets belasten.

All diese und weitere vom Gemeinderat beschlossenen Massnahmen führten nicht zu einem ausgeglichenen Budget, weshalb er sich entschieden hat, den Stimmberechtigten zusammen mit diesem Voranschlag zu beantragen, das Verwaltungsvermögen zu Lasten der Spezialfinanzierung Onyx abzuschreiben. Diese Massnahme entlastet die Laufende Rechnung um rund TCHF 245 und wirkt sich auch in den künftigen Budgets positiv aus. Die obligatorische Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 auf den 1.1.16 hat diesen Entschluss begünstigt. Ab 2016 wäre es nicht mehr möglich, die Spezialfinanzierung in der jetzt beantragten Form zu verwenden.

III. Erläuterungen Voranschlag Laufende Rechnung 2015

Erläuterungen zu den einzelnen Funktionen

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'789'593.00	344'825.00	1'396'755.00	150'429.00	1'391'714.05	125'983.01
NETTO AUFWAND		1'444'768.00		1'246'326.00		1'265'731.04

012 Exekutive

- Durch die Aufhebung der Sozialkommission werden sich die Sitzungsgelder und Entschädigungen reduzieren.
- Einmaliger Mehraufwand (Kurs- und Weiterbildungskosten) für die Einführung der neuen Behördenmitglieder

029 Allgemeine Verwaltung

- Aufgrund des neuen Pricings der Elektrizitätsversorgung (Erläuterungen zu 860) erfolgt eine Praxisänderung bei der Verbuchung der Personalkosten sowie der IT-Kosten. Diese werden neu im vollen Umfang in der Allgemeinen Verwaltung belastet und anschliessend intern verrechnet.
- Der Mehraufwand bei den *Personalkosten (Löhne und Sozialversicherungen)* ist im Umfang von TCHF 365 auf die erwähnte Praxisänderung zurückzuführen.
- *EDV-Software*: Einmalige Mehrkosten infolge Einführung HRM2 (TCHF 35), Update NEST/IS-E und dadurch erforderlicher Upgrade SQL-Server (TCHF 16); Der grösste Teil dieser IT-Kosten wird weiterverrechnet (→ Konto 029.490.65).

Das Redesign der Gemeindehomepage sowie die Einführung Webpublikator (elektronische Sitzungsverwaltung/Online-Zugriff für Behördenmitglieder) werden erneut zurückgestellt.

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	534'463.00	429'300.00	506'623.00	426'250.00	468'990.90	409'669.35
NETTO AUFWAND		105'163.00		80'373.00		59'321.55

113 Gemeindepolizei

Es zeichnet sich ab, dass die Kosten für polizeiliche Massnahmen deutlich ansteigen werden.

140 Feuerwehr

Durch Entschädigungen für das Tanklöschfahrzeug (TLF) für GVB-Kurse im ZAR Aarwangen kann mit einem Mehrertrag von TCHF 10 gerechnet werden. Dadurch kann ein Ertragsüberschuss zu Gunsten der Spezialfinanzierung von rund TCHF 32 erwartet werden.

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
2 BILDUNG	3'475'670.10	679'212.00	3'556'581.00	852'135.00	4'465'775.81	1'666'929.72
NETTO AUFWAND		2'796'458.10		2'704'446.00		2'798'846.09

Der Mehraufwand von rund TCHF 92 im Bereich Bildung verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

Bereich	TCHF	Begründung
Kindergarten	27	Höherer Nettoaufwand aus Lehrergehaltskosten und Schulgelder von anderen Gemeinden
Primarschule	-156	-Tieferer Nettoaufwand (TCHF 170) aus Lehrergehaltskosten und Schulgelder von/an andere Gemeinden (teilweise Verschiebung in Sekundarstufe 1) -Erhöhter baulicher Unterhalt (+TCHF 26) u.a. infolge dringender Sanierungsmassnahmen diverser Bauteile sowie Renovation Gruppenraum
Sekundarstufe 1	151	Grösstenteils höhere Nettokosten aus bezahlten und erhaltenen Lehrergehaltskosten und Schulgelder von/an andere Gemeinden
Schulliegenschaften	45	Erhöhter baulicher Unterhalt sowie Kontrolle/Unterhalt Turngeräte
Tagesschule	-23	
Geleitete Schule	49	Kosten für Schulleitung neu für ganzes Jahr enthalten

Insgesamt wurde mit unveränderten Klassenzahlen budgetiert.

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
3 KULTUR UND FREIZEIT	1'102'276.00	713'019.00	1'125'494.00	729'895.00	1'090'790.63	691'650.67
NETTO AUFWAND		389'257.00		395'599.00		399'139.96

341 Freibad

- Aufgrund der angestrebten klaren Trennung der Verantwortlichkeiten für den Schwimmbad-Betrieb und den Gastro-/Kioskbereich ist mit TCHF 45 höheren Gehaltskosten zu rechnen.
- Insgesamt schliesst das Schwimmbad mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 112 leicht besser als in den Vorjahren ab.

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
4 GESUNDHEIT	20'725.00	500.00	22'042.00	1'500.00	24'169.75	8'332.15
NETTO AUFWAND		20'225.00		20'542.00		15'837.60

In diesem Bereich sind keine nennenswerten Abweichungen zu verzeichnen.

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
5 SOZIALE WOHLFAHRT	3'340'095.00	389'000.00	4'102'223.00	1'079'500.00	3'199'895.89	471'538.13
NETTO AUFWAND		2'951'095.00		3'022'723.00		2'728'357.76

Ein Vergleich mit dem Budget 2014 ist im Bereich der Sozialhilfe nur beschränkt möglich, da aufgrund der Praxisänderung des Kantons bei der Abrechnung mit den Gemeinden/Sozialdiensten bei der Budgetierung für das Jahr 2014 noch gewisse Unklarheiten herrschten.

Erfreulicherweise fallen die Kosten im Bereich Soziale Wohlfahrt insgesamt TCHF 72 tiefer aus. Die wesentlichen Einzelabweichungen (zum Budget 2014) im Detail:

Bereich	TCHF (- = Verschlechterung)	Bemerkung/Begründung
500 AHV-Zweigstelle	+ 26	Gehaltskosten im 2014 zu hoch budgetiert; Zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag für Zweigstellen > 5000 Einwohner
530 Gemeindeanteil EL	- 29	Generell steigende Kosten für die Ergänzungsleistungen
540 Jugendschutz	- 10	Der Beitrag ist brutto enthalten; der Mietertrag (TCHF 10) für den Jugendraum wird in Konto 160.436.00 budgetiert.
570 Kinderkrippen	- 64	Seit dem Jahr 2013 verbleibt bei den Gemeinden ein Selbstbehalt; dieser wurde im Jahr 2014 nicht budgetiert.
582 Gemeindebeitrag Regionaler Sozialdienst	+ 33	Tiefere Kosten des RSD
582 Kostenanteil Alterszentrum Spycher	+ 80	Das AZ Spycher rechnet ab dem Jahr 2015 wieder mit zumindest ausgeglichenen Ergebnissen.
587 Lastenanteil Sozialhilfe	- 59	Generell steigende Sozialhilfekosten – durch die Gemeinde

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
6 VERKEHR	958'150.00	251'000.00	1'031'626.00	247'500.00	879'731.13	284'645.15
NETTO AUFWAND		707'150.00		784'126.00		595'085.98

650 Regionalverkehrsbetriebe

Trotz Wegfall einer Haltestelle sind erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Gegenüber dem Jahr 2013 ist beim Gemeindebeitrag an den öffentlichen Verkehr mit einer Mehrbelastung von TCHF 106 zu rechnen.

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	2'812'670.00	2'593'620.00	3'530'896.00	3'291'096.00	3'466'503.96	3'287'528.03
NETTO AUFWAND		219'050.00		239'800.00		178'975.93

700 Wasserversorgung

Durch die Anpassung des Gebührentarifs verbessert sich die bisher defizitäre Situation der Wasserversorgung deutlich. Das Budget 2015 sieht einen Ertragsüberschuss von TCHF 21 vor.

Neben den Tarifanpassungen beeinflussen die folgenden Sachverhalte das Ergebnis in wesentlichem Umfang:

- Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt wird im Hinblick auf den bevorstehenden, erhöhten Sanierungsbedarf der Wasseranlagen erhöht. Der Einlagesatz beträgt neu 85% (bisher 60%) des Wiederbeschaffungswertes.
- Die Kosten für den Wassereinkauf können gesenkt werden. Hier wirken sich bereits die abgeschlossenen Sanierungsmassnahmen aus (Senkung der Wasserverluste im Netz).

710 Abwasserentsorgung

Nachdem der Verlustvortrag (Vorschuss Spezialfinanzierung) per Ende 2014 abgetragen sein wird, hat der Gemeinderat eine Gebührensenkung beschlossen, welche im Budget 2015 wirksam wird. Zur massvollen Stärkung der Eigenkapitalsituation wird ein Ertragsüberschuss – für das Jahr 2015 TCHF 60 – geplant.

720 Abfallentsorgung

Bei der Abfallentsorgung konnte der Verlustvortrag bereits per Ende 2013 abgetragen werden, was den Gemeinderat dazu veranlasste, auch hier eine Gebührenreduktion vorzunehmen. Nach der Erhöhung der Abfuhrkosten konnten die Grundgebühren um rund TCHF 30 entlastet werden. Auch in diesem Bereich wurde darauf geachtet, dass die Eigenkapitalsituation künftig massvoll gestärkt werden kann. Der Ertragsüberschuss beträgt für das Jahr 2015 rund TCHF 8.

740 Friedhof und Bestattung

In diesem Bereich liegen die Kosten insgesamt TCHF 19 tiefer als im Vorjahr, was im Wesentlichen auf Einsparungen beim baulichen Unterhalt sowie bei der Friedhofpflege zurück zu führen ist.

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
8 VOLKSWIRTSCHAFT	3'944'812.00	3'998'200.00	4'227'275.00	4'219'569.00	4'398'931.75	4'391'041.55
NETTO AUFWAND				7'706.00		7'890.20
NETTO ERTRAG	53'388.00					

860 Elektrizität

Einerseits im Rahmen des durch den Gemeinderat eingeleiteten Strategieprojektes, welches die Neuausrichtung der Gemeindebetriebe zum Ziel hat, und andererseits aufgrund der Vorgaben der ELCom (Eidgenössische Elektrizitätskommission) musste die Tarifgestaltung per 1.1.2015 überarbeitet werden. Dieses neue Pricing hatte zur Folge, dass die Kostenstrukturen der Elektrizitätsversorgung im Wesentlichen in den folgenden Bereichen angepasst werden mussten:

- Anstelle der neu in der allgemeinen Verwaltung verbuchten Personalkosten von rund TCHF 365 ist eine Belastung von rund TCHF 120 in Konto 860.390.05/Verrechnete Personalkosten enthalten.
- Im Konto 860.318.56 sind nur noch die EV-spezifischen IT-Kosten enthalten. Die Kostenanteile für die allgemeinen IT-Kosten (Betrieb und Unterhalt der EDV-Anlage; rund TCHF 60 pro 2015) sind neu in Konto 860.390.60 enthalten.
- Das Ergebnis des Kleinkraftwerks fliesst neu direkt in den Steuerhaushalt.
- Neu entrichtet die Elektrizitätsversorgung eine offen ausgewiesene Konzessionsabgabe von TCHF 240 an die Gemeinde.

Die Auswirkungen des neuen Pricings auf den Steuerhaushalt präsentieren sich wie folgt:

Auswirkungen neues Pricing auf Steuerhaushalt		Auswirkung
		(- = negativ)
		CHF
860.301.10	Besoldungen	-308'700.00
860.303.10	AHV/IV/EL/ALV-Arbeitgeberbeitrag	-24'800.00
860.304.10	Personalvorsorgevers. Winterthur	-27'600.00
860.305.10	Unfallversicherung	-2'050.00
860.305.15	Krankentaggeldversicherung	-2'050.00
860.363.00	Konzessionsabgabe	240'000.00
860.390.00	Verrechnete Leistungen	-180'000.00
860.390.05	Verrechnete Personalkosten	104'241.00
860.490.80	Verr. Ergebnis Kleinkraftwerk	61'905.00
Total Auswirkung Steuerhaushalt		-139'054.00

861 Kleinkraftwerk Langeten

Das Ergebnis des Kleinkraftwerks wird neu nicht mehr der Elektrizitätsversorgung gutgeschrieben sondern entlastet den Steuerhaushalt. Dies bedeutet aber auch, dass künftige Unterhaltskosten und Erneuerungsinvestitionen zu Lasten des Steuerhaushalts zu begleichen sind.

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
9 FINANZEN UND STEUERN	4'111'932.80	12'640'461.80	1'983'714.00	10'355'704.00	2'327'859.73	10'669'668.91
NETTO ERTRAG	8'528'529.00		8'371'990.00		8'341'809.18	

Der Bereich Finanzen und Steuern ist durch die folgenden, wesentlichen Sachverhalte geprägt:

- Bei den obligatorischen Steuern resultiert lediglich ein Mehrertrag von TCHF 23; belastend wirkt der voraussichtliche Rückgang der Gewinnsteuern der juristischen Personen (Investitionstätigkeit).
- Aufgrund gestiegener amtlicher Werte konnten die Liegenschaftssteuern um TCHF 48 höher budgetiert werden.
- Die Leistungen aus dem Finanzausgleich fallen voraussichtlich um TCHF 296 tiefer aus.
- Durch den Verkauf der Liegenschaft Brennofenstrasse 4 (Militärküche) kann mit einem Buchgewinn von TCHF 200 gerechnet werden.
- Durch die ausserordentliche Abschreibung des Verwaltungsvermögens (Steuerhaushalt) zu Lasten der Spezialfinanzierung Onyx kann die Laufende Rechnung um TCHF 245 entlastet werden (Wegfall der harmonisierten Abschreibungen).

IV. Investitionsrechnung

Die Planvariante 1 der Finanz- und Investitionsplanung 2015-2019 wurde am 24.4.2014 durch den Gemeinderat als Grundlage für die Budgetierung verabschiedet. Es handelt sich dabei um eine Absichtserklärung des Gemeinderates, die Investitionen mit der vorgesehenen Priorität auszulösen – vorbehaltlich der Bewilligung im Einzelfall durch das kreditkompetente Organ.

Im Wesentlichen sind die folgenden Investitionen vorgesehen und dienen als Grundlage für die Erstellung des Budgets 2015:

INVESTITIONEN (NETTO)	2015	2014	2013
	CHF	CHF	CHF
STEUERHAUSHALT	980'000.00	611'000.00	610'511.48
Verwaltungsliegenschaften	.00	.00	119'567.00
Schulliegenschaften	170'000.00	160'000.00	92'978.60
Sportplatzsanierung	.00	26'000.00	89'340.75
Schwimmbad (Rutschbahn)	.00	.00	229'610.03
Böschungssicherung Fussballplatz	55'000.00	.00	.00
Gemeindestrassen	990'000.00	447'000.00	66'272.50
Friedhof (Kühlgerät, Heizung, Aussenr.)	.00	140'000.00	.00
Diverse	30'000.00	.00	12'742.60
Pauschale Korrektur	-265'000.00	-162'000.00	.00
SPEZIALFINANZIERUNGEN	2'364'000.00	2'634'000.00	1'753'565.92
Abwasserentsorgung	547'000.00	888'000.00	739'980.24
Elektrizitätsversorgung	1'483'000.00	2'382'000.00	646'849.61
Reduktion im Rahmen neue Tarifgestaltung	-783'000.00	-1'682'000.00	.00
Kabelfernsehen	165'000.00	148'000.00	43'738.32
Wasserversorgung	952'000.00	898'000.00	256'036.28
Abfallentsorgung	.00	.00	66'961.47

Die definitive Fassung der Finanz- und Investitionsplanung 2015-19 wird vom Gemeinderat nach der Drucklegung der Botschaft verabschiedet. Gemäss Finanzplanung werden die Investitionen namentlich im Bereich des Steuerhaushalts inskünftig in erheblichem Masse ansteigen. Allein die Sanierung von Turnhallen wird mit einem hohen einstelligen Millionenbetrag zu Buche schlagen.

V. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

- Für das Jahr 2015 werden folgende Gemeindesteuern festgelegt:
 - Ordentliche Steuern für Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn auf das 1,55-fache (unverändert) des gesetzlichen Einheitssatzes.
 - Liegenschaftssteuer 1,2 ‰ (unverändert) vom amtlichen Wert der Liegenschaften.
- Die Entnahme von CHF 2'445'980.00 aus der Spezialfinanzierung ONYX für die Tätigkeit ausserordentlicher Abschreibungen des Verwaltungsvermögens wird genehmigt.
- Der Voranschlag für das Jahr 2015 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 51'249.10 wird genehmigt.

2. Verwaltungsunabhängige Revisionsstelle; Wiederwahl

Referent: Hanspeter von Flüe, Ressortvorsteher Finanzen

I. Ausgangslage

Die Amtszeit der Revisionsstelle endet am 31.12.2014. Diese ist folglich wieder zu wählen. Das Mandat wurde neu ausgeschrieben. Zur Offertstellung für die Übernahme des Revisionsmandates für die nächste Amtsdauer von vier Jahren wurden fünf Gesellschaften (inkl. die bisherige Revisionsstelle) eingeladen. Die eingegangenen Offerten bewegen sich finanziell in der gleichen Grössenordnung.

Dem Gemeinderat erscheint es sinnvoll, aufgrund der personellen Wechsel im Fachbereich Finanzen eine gewisse Kontinuität bei der Revision aufrecht zu erhalten und empfiehlt die Wiederwahl der bisherigen Revisionsstelle, die einerseits über eine grosse Erfahrung in der Revision von Gemeinderechnungen verfügt und andererseits mit der Rechnungslegung in Roggwil bereits gut vertraut ist.

II. Finanzielles

Das Honorar beträgt CHF 10'100 pro Jahr (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer), was eine leichte Einsparung gegenüber den bisherigen Kosten bedeutet.

III. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl, wird für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren (2015-18) als verwaltungsunabhängige Revisionsstelle gewählt.

3. Verkehrssicherheitskonzept; Zone Tempo 30; Genehmigung

Referentin: Marianne Burkhard, Vizegemeindepräsidentin und Ressortvorsteherin Umwelt/öffentliche Sicherheit

Das gesamte Projektdossier ist auf www.roggwil.ch aufgeschaltet und kann ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.



I. Ausgangslage

Die Gemeinde hat sich innerhalb der letzten Jahre immer wieder mit den verschiedensten Verkehrssicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung auseinander gesetzt. Finanzielle Gründe haben jedoch immer wieder dazu geführt, dass verschiedene Anliegen nicht sofort realisiert werden konnten. Im heutigen Zeitpunkt können wir jedoch auf zahlreiche Gebiete mit Tempo-30 Zonen zurückblicken, die erfolgreich umgesetzt worden sind:

- Gartenstrasse / Äusserer Gsteigweg / Innerer Gsteigweg
- Unterer Bündtenackerweg / Hinterfeldweg
- Allmendgasse
- Rotbrüstelstrasse / Hubelweg / Quellenweg / Burgerweg
- Schmittenstrasse / Neuweg / Höhenweg

In der Zwischenzeit wurden mittels Unterschriftensammlung weitere Begehren zu Verkehrsberuhigungsmassnahmen und zur Einführung von Tempo-30 Zonen aus den folgenden Gebieten eingereicht:

- Kilchweg / Oberer Freiburgweg (Juli 2011)
- Brennofenstrasse (November 2011)
- Erlenweg / Brühlweg (Januar 2012)

Die Entwicklungstendenzen in der Gemeinde und die Eingaben aus der Bevölkerung haben den Gemeinderat im Januar 2012 bewogen, eine Arbeitsgruppe für die anzugehenden Aufgaben einzusetzen. Mitglieder der Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit:

- Marianne Burkhard, Präsidentin Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit (Vorsitz)
- Rudolf von Fischer, Mitglied Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit
- Valentin Kappenthuler, Mitglied Bau- und Betriebskommission
- Konrad von Däniken, Mitglied Bau- und Betriebskommission
- Karin Fankhauser, Mitglied Kommission für Sport, Kultur und Freizeit
- Denise Lüscher-Grütter, Mitglied Bildungskommission
- Herbert Schnetzler, Fachbereichsleiter Bau und Betriebe (Projektleiter)
- Martin Glur, Geschäftsleiter-Stv., Sekretär Kommission für Umwelt und öffentliche Sicherheit

Im Mai 2012 ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gelangt, dem Gemeinderat ein neues, flächendeckendes Verkehrssicherheitskonzept mit Zone Tempo 50 auf den Verkehrsachsen Bahnhofstrasse - St. Urbanstrasse und Hintergasse sowie Zone Tempo 30 in den Quartieren zur Grundsatzentscheidung zu beantragen.

Im August 2012 stimmt der Gemeinderat dem Antrag der Arbeitsgruppe zu und ermächtigt diese, die Planer-Submission durchzuführen.

Im November 2012 wird die Planer-Submission durchgeführt. Die Kontextplan AG, Solothurn, als versierter Verkehrsplaner mit zahlreichen aktuellen umgesetzten Verkehrssicherheitskonzepten in der Region, steht als Favorit klar im Vordergrund. Dem Gemeinderat wird die Arbeitsvergabe für die Planungsphase an die Kontextplan AG, Solothurn, beantragt.

Im Juni 2013 genehmigt der Gemeinderat die Erstellung des Verkehrssicherheitskonzepts in der Höhe von CHF 55'000.00, gleichzeitig wird die Kontextplan AG, Solothurn, mit den Planungsarbeiten beauftragt.

Ab Juli 2013 bis Januar 2014 hat sich die Arbeitsgruppe an fünf Sitzungen mit der Umsetzung einer Zone Tempo 30 auf dem gesamten Gemeindegebiet auseinandergesetzt. In einem ersten Schritt wurde die bestehende Situation analysiert, Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt und Mängel, Bedürfnisse und vorhandene Beispiele diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass sich die meisten Strassen in Roggwil gut für Tempo-30-Zonen eignen. Aufgrund der positiven Resultate der Analyse wurde entschieden, dass flächendeckend auf allen Gemeindestrassen Tempo-30 einzuführen ist. Die bestehenden Tempo-30-Zonen werden in die neuen Zonen eingebettet.

Der Fussgängerübergang beim Knoten Hintergasse / unterer Bündtenackerweg (Verkehrsachse Tempo 50 km/h) ist nicht Bestandteil des Projektes Verkehrssicherheit Tempo-30-Zone. Die Arbeitsgruppe hat jedoch den Entscheid gefasst, die Situation durch den beauftragten Verkehrsplaner überprüfen zu lassen und den Entwurf für das Umsetzungsprojekt im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Verkehrssicherheit Tempo-30-Zone der Bevölkerung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Dem Gemeinderat werden die erarbeiteten Projektunterlagen zur Beschlussfassung betreffend „Durchführung Mitwirkungsverfahren“ beantragt.

Im Februar 2014 verabschiedet der Gemeinderat die Projektunterlagen zu Handen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.

II. Öffentliche Mitwirkung; Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren wurde in der Zeit vom 03. März 2014 bis 03. April 2014 durchgeführt. Mit einem Orientierungsanlass in der Aula des Oberstufenzentrums und anschliessenden zwei Frage-Abenden im Gemeindehaus wurde der Bevölkerung das Projekt vorgestellt. Insgesamt sind 87 ausgefüllte Fragebogen oder Briefe eingegangen. Die Stellungnahmen wurden in Themenbereiche zusammengefasst. Zu jedem Themenbereich verfasste die Kontextplan AG eine fachliche Stellungnahme. Die Resultate des Mitwirkungsverfahrens sind im Mitwirkungsbericht festgehalten.

Die Zusammenstellung der schriftlichen Mitwirkungseingaben ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil erfolgte die Aufnahme der Eingaben, welche auf den Fragebogen geantwortet haben (Kommentare zu den Fragen). Im zweiten Teil wurden sämtliche Anmerkungen / Bemerkungen aufgenommen, die als briefliche Stellungnahme bei der Gemeinde eingegangen sind. Die Aussagen wurden zusammengefasst, nach Thema gegliedert und fachlich beurteilt.

Nachfolgend die Auswertung

Teil 1: Auswertung des Fragebogens zur Mitwirkung Verkehrssicherheit Roggwil:

Fragen	Resultat
Frage1: Sind Sie mit der vorgelegten Abgrenzung der Zonen einverstanden?	Etwas über die Hälfte der Beantwortenden (53.1 %) ist mit der vorgegebenen Abgrenzung einverstanden.
Frage 2: Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, wie aber auch zur Umsetzung des gewollten Geschwindigkeitsregimes, sind Begleitmassnahmen geplant bzw. notwendig. Sind Sie generell mit solchen Massnahmen einverstanden?	Die Notwendigkeit von Begleitmassnahmen bei der Umsetzung von Tempo-30-Zonen wird von 55.1% der Beantwortenden anerkannt.
Frage 3: Aufgrund der Strassenstrukturen sind in den Quartieren keine grossen Massnahmen vorgesehen. Die Massnahmen konzentrieren sich vor allem auf die Bereiche vor den Schulen und auf der Brennofenstrasse. Erachten Sie dies als sinnvoll?	Mit dem Vorschlag, die Massnahmen auf konzentrierte Bereiche wie Schulen und grosszügig dimensionierte Strassen (Brennofenstrasse) einzusetzen, sind 69.1% der Beantwortenden einverstanden.
Frage 4a: Erachten Sie es als notwendig, an weiteren Orten Begleitmassnahmen einzusetzen?	Die Frage zu weiteren Begleitmassnahmen findet vor allem Abneigung (77.5% Nein / eher Nein). Bei den zusätzlich nötigen Massnahmen werden vermehrt die Fussgängersicherheit und Geschwindigkeitskontrollen erwähnt.
Frage 5: Zusätzlich zur Tempo-30-Zone könnte mittelfristig im Zentrum (Bereich vor Primarschule/Schulhausstrasse/Kirche/Bahnhof) eine Begegnungszone (Tempo 20 und Fussgängervortritt) eingeführt werden. Dies würde im Zusammenhang mit einer Umgestaltung des Zentrums erfolgen. Würden Sie eine solche Begegnungszone im Zentrum begrüßen?	Die Planung einer Begegnungszone im Zentrum findet gleich viel Befürwortende wie Gegner.
*Frage 6: Zusätzlich zur Verkehrsberuhigung auf den Gemeindestrassen soll auch der Knoten Hintergasse/unterer Bündtenackerweg gesichert werden. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden?	Etwas mehr als die Hälfte der Beantwortenden (51.4%) äussert sich positiv zum Vorschlag, den Fussgängerstreifen auf der Hintergasse zu verschieben.

*Die Hintergasse wird nicht in das vorliegende Tempo-30-Projekt einbezogen

Nach dem Abschluss des Mitwirkungsverfahrens ist bei der Gemeinde ein Schreiben eingegangen, welches Rückmeldungen zum Thema Fussgängerübergang Knoten Hintergasse / unterer Bündtenackerweg enthält. Anwohner bemängeln das vorgeschlagene Projekt Fussgängerübergang Hintergasse / Unterer Bündtenackerweg und fordern die Gemeinde auf, das Vorhaben nochmals zu prüfen. Dem Brief wurden 182 Unterschriften von Einwohnerinnen und Einwohnern der gesamten Gemeinde Roggwil beigelegt.

**Teil 2: Auszug aus dem Mitwirkungsbericht zum Teil 2;
Zusammenfassung der Anmerkungen / Bemerkungen nach Themenkreisen**

Themenkreis	Entscheid
• Tempo-30-Zone bringt nicht den gewünschten Effekt, fehlende Wirkung der Massnahme • Tempo-30-Zone ist eine Einschränkung für das Gewerbe im Zentrum	Der Grundsatz einer Geschwindigkeitsreduktion durch Tempo-30-Zonen wird beibehalten
• Flächendeckende Umsetzung ist überdimensioniert	Die Zonen wurden redimensioniert, zum Teil sogar ganz weggelassen Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung wird beschlossen, folgende Strassenzüge / Zonen nicht in die Tempo-30-Zone zu integrieren: - Zone Kaltenherberg, - Zone Weibelacker - Zone Ziegeleiweg / Moosstrasse - Florastrasse - Tavelweg - Tulpenweg - Amselweg - Lerchenweg - Drosselweg - Finkenweg - Pfrundackerweg
• Fehlende Gehwege, Fussgängerstreifen	Die drei Fussgängerstreifen in unmittelbarer Nähe der Schule werden beibehalten. Fussverkehrsbereiche werden an sinnvollen und möglichen Stellen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit angestrebt. Neue Fussgängerstreifen werden nicht angenommen
• Begleitmassnahmen sind unnötige Hindernisse, Schikanen für Autofahrende, Winterdienst und Kehrrihtabfuhr	Die Begleitmassnahmen werden wie vorgelegt beibehalten, mit punktuellen Anpassungen auf der Geissbergstrasse
• Geschwindigkeitskontrollen	Nach Genehmigung der Zone durch den Kanton können Geschwindigkeitskontrollen bei der Kantonspolizei angefordert werden. Die Anschaffung eines Inforadars durch die Gemeinde wird überprüft
• Beleuchtung zum Teil mangelhaft	Die Beleuchtung der einzelnen Strassen wird bei deren Sanierung überprüft und ggf. verbessert

Im Juni 2014 hat die Arbeitsgruppe die Themenbereiche der Mitwirkungseingaben besprochen und Änderungen der Projektgrundlagen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens vorgenommen. Die überarbeiteten Projektgrundlagen werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung und Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung beantragt.

III. Weitere Massnahmen

Massnahmen Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA); Betriebs- und Gestaltungskonzept auf den Kantonsstrassen

Auslöser für ein Betriebs- und Gestaltungskonzept sind unter anderem die Massnahmen des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) Oberaargau. Dieses sieht unter anderem Massnahmen für die Ortsdurchfahrt (Verkehrsberuhigung, Querungs- und Abbiegehilfen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und Langsamverkehr) von Roggwil vor.

Aufgrund der anstehenden Oberbausanierung bei der Ortsdurchfahrt Roggwil wurde das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) im Mai 2012 angeschrieben und gebeten, die Planungsarbeiten zur Behebung von Schwachstellen auf den Kantonsstrassen auf dem Gemeindegebiet Roggwil an die Hand zu nehmen.

Im November 2012 orientiert das kantonale Tiefbauamt, dass die Planungsarbeiten auf den Kantonsstrassen der Kontextplan AG, Solothurn, in Auftrag gegeben und die Arbeiten im Frühjahr 2013 aufgenommen werden.

Im Juni 2013 präsentiert die Kontextplan AG im Auftrag des TBA der Gemeinde die Arbeiten zur "Analyse Ortsdurchfahrt Roggwil / Analyse der Standards Kantonsstrassen", danach werden die Arbeiten des Verkehrsplaners auf den Kantonsstrassen aufgrund des Ausgabenmoratoriums des Regierungsrats per 18.10.2013 vorübergehend eingestellt.

Im August 2014 wurden die Arbeiten für das Betriebs- und Gestaltungskonzept auf den Kantonsstrassen durch die Kontextplan AG wieder aufgenommen. Das Konzept soll in einer späteren Phase im 2015 der Bevölkerung von Roggwil vorgestellt werden.

Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe ist es das Ziel, die Massnahmen aus dem RGSK zu prüfen, die Defizite zu beheben und u.a. die Funktion und Betriebsqualität der Kantonsstrassen sicherzustellen.

Fussgängerübergang Knoten Hintergasse / unterer Bündtenackerweg (Verkehrsachse Tempo 50 km/h)

Aufgrund der Eingaben wird das im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens aufgezeigte Projekt durch die Arbeitsgruppe geprüft und das Ergebnis der Bevölkerung zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

IV. Finanzielles

Realisierungskosten Kosten nach Zone (+/- 20%) Bisher		Realisierungskosten Kosten nach Zone (+/- 20%) Neu (überarbeitet nach Mitwirkungsverfahren)	
Zone	CHF	Zone	CHF
Zentrum	79'500.00	Zentrum	78'700.00
Brennofen	127'000.00	Brennofen	55'600.00
Brühl	27'500.00	Brühl	26'400.00
Friberg	43'500.00	Friberg	40'300.00
Grunholz	13'400.00	Grunholz	7'400.00
Kaltenherberg	8'500.00	Kaltenherberg -	0.00
Weibelacker	3'800.00	Weibelacker	0.00
Ziegeleiweg/ Moosstrasse	4'800.00	Ziegeleiweg/ Moosstrasse	0.00
Total	308'000.00	Total	208'400.00
Erfolgskontrollen	40'000.00	Erfolgskontrollen	30'000.00

V. Weiteres Vorgehen; Umsetzung

Momentan werden die Investitionskosten auf ca. CHF 240'000.00 geschätzt. Die Ausgaben sind im Investitionsplan 2015-2019 eingestellt. Die Arbeitsgruppe befürwortet eine zonenweise Umsetzung. Berücksichtigt werden dabei die Sanierungen der einzelnen Strassen und die Strategie des Gemeinderates.

Am 20. August 2014 verabschiedet der Gemeinderat das Projekt „Verkehrssicherheit Zonen Tempo 30“ mit den überarbeiteten Projektgrundlagen und den damit verbundenen Realisierungs-/ Erstellungskosten von CHF 240'000.00 gemäss Kostenschätzung $\pm$ 20% vom 10. Juli 2014 zu Handen der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014 zur Beschlussfassung.

Mit diesem Konzept unternimmt der Gemeinderat einen weiteren Schritt um den Anliegen von Quartieranwohnern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von Roggwil gerecht zu werden.

VI. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Projekt „Verkehrssicherheit Zonen Tempo 30“ und den damit verbundenen Realisierungs-/ Erstellungskosten von CHF 240'000.00 (Kostenschätzung $\pm$ 20% vom 10. Juli 2014).

4. Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT); Umsetzung ICT-Projekt an der Schule Roggwil; Genehmigung

Referent: Rudolf Baumberger, Ressortvorsteher Bildung

I. Ausgangslage

Die Volksschule muss sich den Anforderungen und Erwartungen der Gesellschaft und der Wirtschaft in Bezug auf die Ausbildung in den neuen Kommunikationsmedien, vor allem dem Computer, anpassen und die dementsprechenden Vorgaben des kantonalen Lehrplanes umsetzen. Dazu braucht es eine leistungsfähige, der Zeit angepasste ICT-Infrastruktur, die in der Schule Roggwil zur Zeit nicht in ausreichendem Masse vorhanden ist. Die Schule Roggwil braucht eine neue moderne IT-Anlage, damit sie die Jugendlichen auf ihre zukünftigen Aufgaben richtig vorbereiten kann. Dabei steht für die Schule Roggwil die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler mit neuen zeitgemässen Lehrmitteln, die vermehrt in digitaler Form auf den Markt kommen und die Einführung der Jugendlichen in die heute in der Wirtschaft gebräuchlichen Anwenderprogramme basierend auf Personal Computern (PCs), den gängigen Office-Applikationen und der Verwendung des Internets im Zentrum.

Das durch den Fachbereich Bildung, in Zusammenarbeit mit den ICT-Verantwortlichen der Primar- und Sekundarschule Roggwil und einem Informatikspezialisten der Firma Balz Informatik erarbeiteten ICT-Konzept 2014 der Schule Roggwil stützt sich auf die Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) aus dem Jahre 2008. Diese wurden auf die Bedürfnisse und lokalen Gegebenheiten der Schule Roggwil angepasst.

Neben der technischen Aufrüstung der bestehenden ICT-Anlage und der Verknüpfung der Standorte ist es vor allem das Ziel den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Lehrpersonen und der Schulverwaltung genügend PCs zum täglichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

- In den Kindergärten soll je eine PC-Station mit einem lokalen Drucker und dem Anschluss ans Internet zur Verfügung stehen.
Empfehlung der ERZ: Jeder Kindergarten sollte über mindestens 3 den Schülerinnen und Schülern permanent zur Verfügung stehende Geräte pro Klasse verfügen.
- In der Primarschule soll in jedem Klassenzimmer ein fix installierter PC mit Beamer und einer Projektionsleinwand eingerichtet sein. Hinzu kommt der bereits vorhandene PC-Raum im Schulhaus 2, in dem jeder Schüler einer Klasse an einem eigenen PC arbeiten kann (1 PC pro Schüler). Als Ergänzung sollen in den beiden Primarschulhäuser je ein halber Klassensatz (1 PC pro 2 Schüler)

an mobilen Geräten (Gerätepool) bereitstehen um parallel zu anderen Klassen arbeiten zu können. Bei total 11 Klassen zu durchschnittlich 24 Schülerinnen und Schülern macht das total 63 PCs.

Empfehlung der ERZ: Jede Primarklasse sollte über mindestens 3 den Schülerinnen und Schülern permanent zur Verfügung stehende Geräte verfügen. Dazu braucht die Primarschule ein gemeinsamer Gerätepool pro Schulhaus, so dass jede Klasse Zugang zu einem halben Klassensatz hat. Bei derzeit 11 Klassen hat dies zur Folge, dass in der Primarschule Roggwil total mindestens 61 PCs zur Verfügung stehen sollten.

- In der Sekundarschule sollen die Schülerinnen und Schüler im PC-Raum mit jeweils einem eigenen PC (1 PC pro Schüler) arbeiten können. Hinzu kommen je ein PC in den Klassenzimmern (mit Beamer und Projektionsleinwand) und ein Mobiler Gerätepool in Klassensatzgrösse. Umgesetzt auf die derzeit 7 Klassen heisst das, dass die Sekundarschule über total 63 PCs verfügt.

Empfehlung der ERZ: Jede Sekundarklasse sollte über mindestens 3 den Schülerinnen und Schülern permanent zur Verfügung stehende Geräte verfügen. Dazu kommt ein PC-Raum in Klassensatzgrösse (1 PC pro Schüler). Bei 7 Klassen braucht die Sekundarschule demnach mindestens 49 PCs.

Die Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern beschränken sich nur auf die Ausrüstung der Klassen mit Computern (Klassenzimmer und der PC-Räume). Sie machen aber keine Angaben zu der Ausrüstung mit Beamern oder der Ausrüstung von Fachräumen oder der Unterrichtsvorbereitung.

Das ICT-Konzept 2014 der Schule Roggwil sieht aber auch in diesem Bereich eine Anpassung an die Bedürfnisse der Schule und damit verbunden an die Vorgaben des Lehrplanes, unter Einbezug der Kenntnisse des neuen Lehrplan 21, vor.

- In den Fach- und Spezialräumen der Schule Roggwil soll zukünftig je ein PC fix installiert werden. Dies betrifft im Primarschulhaus 1 den DaZ-Raum und 2 IF-Gruppenräume, im Primarschulhaus 2 den IF-Raum und das Sprachenzimmer und im Sekundarschulhaus den IF-Raum und das zu einem Medienzimmer ausgebauten Naturkundezimmer. Dazu braucht es total 7 PCs.
- Für die Unterrichtsvorbereitung sollen den Lehrpersonen pro Schulhaus mindestens 3 PCs (total 9 PCs) zur Verfügung stehen.
- Zusätzlich zu den in den Klassenzimmern fix installierten Beamern sollen die Primarschule und die Sekundarschule je über einen zusätzlichen mobilen Beamer (total 2 mobile Beamers) verfügen.
- Die PC-Räume und die Therapiezimmer (DaZ, IF etc.) sollen über einen eigenen lokalen Drucker verfügen. Für die Unterrichtsvorbereitung stehen die Kopierapparate als Netzwerkdrucker zur Verfügung.
- In den PC-Räumen soll ein lokaler Scanner bereit stehen. Den Lehrpersonen dienen die Kopierapparate als Scanner.

Zusammenzug der von der Erziehungsdirektion empfohlenen, in der Schule Roggwil vorhandenen und auf Grund des ICT-Konzeptes 2014 neu anzuschaffenden Geräte:

Kindergarten (4 Klassen):

Computer in Klassenzimmern	4	PCs	(4 vorhanden)
	4	Drucker	(4 vorhanden)

Primarschule (11 Klassen):

Computer in Klassenzimmern	11	PCs	(11 neu)
Computer in PC-Raum (Schulhaus 2)	24	PCs	(16 bestehend / 8 neu)
Computer als mobiler Pool (Schulhaus 1)	14	PCs	(14 neu)
Computer als mobiler Pool (Schulhaus 2)	14	PCs	(14 neu)
Ausrüstung von Fachräumen	5	PCs	(5 neu)
Computer in Lehrerzimmer (Schulhaus 1)	3	PCs	(2 bestehend / 1 neu)
Computer in Lehrerzimmer (Schulhaus 2)	3	PCs	(2 bestehend / 1 neu)
Drucker	3	Drucker	(1 bestehend / 2 neu)
Beamer in Klassenzimmern	11	Beamer	(3 bestehend / 8 neu)

Mobiler Beamer Primarschule	1	Beamer	(1 neu)
Leinwände Klassenzimmer	11	Leinwände	(11 bestehend)
Scanner in PC-Raum	1	Scanner	(1 bestehend)

Sekundarschule (7 Klassen):

Computer in Klassenzimmern	7	PCs	(7 neu)
Computer in PC-Raum	24	PCs	(16 bestehend / 8 neu)
Computer als mobiler Pool	28	PCs	(28 neu)
Computer in Fachräumen	2	PCs	(2 neu)
Computer in Lehrerzimmer	3	PCs	(2 bestehend / 1 neu)
Drucker	1	Drucker	(1 bestehend)
Beamer In Klassen- und Fachzimmern	8	Beamer	(8 neu)
Leinwände in Klassenzimmern	7	Leinwände	(7 bestehend)
Scanner	1	Scanner	(1 bestehend)

Total Schule Roggwil:

Computer	146	(davon neu 102)
Drucker	8	(davon neu 2)
Beamer	20	(davon neu 17)
Leinwände	18	(davon neu 0)
Scanner	2	(davon neu 0)

Die von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vorgeschlagene Vernetzung der Geräte setzt die Schule Roggwil neu mit der Errichtung eines Schulnetzwerkes und einem zentralen Schulserver, der im Gemeindehaus neben dem Gemeindeserver zu stehen kommt um. Damit kann der notwendige Support auf ein Minimum reduziert werden. Damit die Schule mit einer genügend grossen Datenmenge auf den zentralen Schulserver zurückgreifen kann, werden die drei Schulhäuser über eine Glasfaserleitung (Leerrohre bereits vorhanden) mit dem Gemeindehaus verbunden. Diese Lösung ist von der Wartung her viel einfacher als drei dezentrale kleinere Schulserver in den drei Schulhäusern. Die Investitionskosten sind in beiden Fällen vergleichbar. Innerhalb der Schulhäuser erfolgt eine herkömmliche Anbindung aller Räume via LAN (Verkabelung) oder WLAN.

II. Finanzielles

Die Kosten für die Umsetzung des ICT-Konzept 2014 der Schule Roggwil wurden in drei Bereiche aufgeteilt und von den Firmen Industrielle Betriebe Langenthal (Glasfaserleitungen), Balz Informatik Sumiswald (IT-Gerät) und Hofer und Roth Elektro Roggwil (Elektroinstallationen) errechnet, resp. geschätzt.

• Glasfaserverbindung	CHF	21'000.00
• IT-Geräte und Projektleitung	CHF	185'000.00
• Elektroinstallation	CHF	66'000.00
• Reserven, Unvorhergesehenes (ca. 3%)	CHF	8'000.00
Total Kosten	CHF	<u>280'000.00</u>

Die Ausführung ist dringend notwendig, damit die Schule bereits heute den gestellten Anforderungen entsprechen kann. Eine Umsetzung des ganzen ICT-Konzepts im Jahre 2015 ist zu priorisieren. Eine Aufteilung der Kosten auf zwei Jahre könnte in folgenden Etappen ausgeführt werden:

Etappe 1:

Ausführung der Grundinstallation mit dem Einrichten des Schulservers, den Glasfaserverbindungen zu den Schulhäusern und einer Grundausrüstung mit PCs im Jahre 2015. Dazu gehören die Aufrüstung der Schulhäuser mit den grösseren PC-Räumen, die neuen Lehrergeräte und ein Teil der mobilen Gerätepools.

• Grundinstallation	
○ Glasfaserverbindung	CHF 21'000.00
○ Elektroinstallation	CHF 66'000.00
• IT-Geräte	
○ Aufrüstung PC-Räum und neue Gerätepools Prim 1 und Aufrüstung Unterrichtsvorbereitung	CHF 103'000.00
• Reserve	CHF 5'000.00
Total Kosten Etappe 1	<u>CHF 195'000.00</u>

Etappe 2:

In einer zweiten Etappe könnte dann die Ausrüstung der restlichen Räume mit fix installierten PC-Stationen und den entsprechenden Beamern erfolgen.

• IT-Geräte	
○ Neue Gerätepools Sek und Prim 2 und Ausrüstung der Klassenzimmer und Ausrüstung der Fachräume	CHF 82'000.00
• Reserve	CHF 3'000.00
Total Kosten Etappe 2	<u>CHF 85'000.00</u>

Die Schule Roggwil konnte auf den Beginn des Schuljahres 2014/15 im Sinne eines Vorbezuges bereits 16 PCs (Notebooks) aus dem nun vorliegenden ICT-Konzept anschaffen.

III. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Das ICT-Konzept und der für die Umsetzung benötigte Investitionskredit im Betrag von CHF 280'000.00 werden genehmigt.

5. Totalrevision Wasserversorgungsreglement (WVR); Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Das Reglement und der Tarif liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Weiter verweisen wir auf unsere Homepage www.roggwil.ch.

I. Ausgangslage

Revisionsgründe; Ziele

Zu den Hauptgründen der dringend notwendigen Totalrevision zählen:

- Anpassung des Reglements vom 8. Juni 1998 an veränderte gesetzliche Grundlagen
- Überprüfung der Gebührenansätze

Im Weiteren werden die Systematik (Aufbau) und die Lesbarkeit des Reglements vereinfacht. Die Tarifgestaltung soll bei den jährlich wiederkehrenden Gebühren, gestützt auf eine von der Gemeindeversammlung bestimmte Obergrenze, durch den Gemeinderat festgelegt werden können.

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung bereits an den letzten Budget-Gemeindeversammlungen auf den schlechten Deckungsgrad in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung aufmerksam gemacht. Im Auftrag einer nachhaltigen Planung ist nun das Reglement und der Tarif den verändernden Umständen rechtzeitig angepasst worden. Es soll damit vermieden werden, dass die Spezialfinanzierung ausgeblutet wird und nicht der gleiche Handlungsdruck wie damals bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung entsteht. Es wird daran erinnert, dass im Juni 2012 ein grosses Defizit zu einer massiven Gebührenanpassung beim Abwasser führte.

Eingesetzte Arbeitsgruppe

Die Totalrevision ist von einer durch den Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe erfüllt worden:

Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe (Vorsitz)
Daniela Allegrezza, Mitglied Finanzkommission
Daniel Baumann, Geschäftsleiter
Erich Gygax, Fachbereichsleiter Finanzen
Herbert Schnetzler, Fachbereichsleiter Bau und Betriebe
Andreas Staub, Leiter Gemeindebetriebe

Grundlagen des vorliegenden Reglements

Der Arbeitsgruppe haben folgende Grundlagen zur Verfügung gestanden:

- Musterreglement des Kantons
- Altes Gemeindereglement vom 8. Juni 1998
- Praxis in Roggwil
- Massnahmenplanung Genereller Wasserversorgungsplan (GWP)
- Entwurf Budget 2015 Spezialfinanzierung Wasser
- Gewässerschutzgesetz (GschG)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Kantonales Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Kantonale Wasserversorgungsverordnung (WVV)

Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Das Reglement ist am 13. Oktober 2014 durch das AGR geprüft und in der aufgelegten Fassung für juristisch richtig bezeichnet worden.

II. Neues Wasserversorgungsreglement (WVR)

Allgemeines: Artikel 1 bis 3 WVR

Die Gemeinde organisiert die Wasserversorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

Projektierung und Erstellung der Wasserversorgung: Artikel 4 bis 19 WVR

Die Gemeinde, im Reglement Wasserversorgung genannt, ist verpflichtet, öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu projektieren und zu erstellen. Dabei kann sie die Projektierung und Erstellung an bauwillige Grundeigentümer übertragen. Die öffentlichen Leitungen sind mit Überbauungsordnungen oder mit Dienstbarkeitsverträgen rechtlich sicherzustellen.

Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) mit Zustandsbericht und Massnahmenplan der bestehenden Leitungen bildet die Grundlage über die gesamte Planung des Gemeindegebiets.

Private erstellen die Hausanschlussleitungen. Diese Leitungen verbinden Gebäude mit der öffentlichen Wasserversorgung. Sie stehen im Privateigentum.

Die Erstellung von privaten und öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung bedarf einer Baubewilligung. Sie sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen. Dabei sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Der Hydrantenlöschschutz ist nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung zu erstellen. Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf öffentlichen Leitungen. Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Löschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen.

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster, welcher öffentlich ist. Sie kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen. Sie kontrolliert insbesondere, ob eine Druckprüfung der Hausanschlussleitung durchgeführt wurde.

Grundsätze der Wasserverteilung: Artikel 20 bis 25 WVR

Die Wasserversorgung gibt dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge ab. Die Abgabe kann vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden, bei Wasserknappheit, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, bei Betriebsstörungen sowie in Notlagen oder im Brandfall. Es können keine Haftungsansprüche bei Schäden in der Hausinstallation und auch keine Herabsetzung der Gebühren in solchen Fällen geltend gemacht werden.

In jedem Gebäude oder jeder zusammengehörender Gebäudegruppe ist ein einziger Hausanschluss zu erstellen. Die Wasserversorgung legt den Anschlusspunkt fest. Dabei wird in der Regel ein einziger Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird sowie für Wasser, dessen Verwendung Abwasser erzeugt, welches besonders behandelt werden muss, eingebaut werden. Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung geliefert. Sie bestimmt den Standort des Einbaus.

Grundsätze des Wasserbezuges: Artikel 26 bis 29 WVR

Das Trink- und Brauchwasser muss von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. Von der Bezugspflicht ausgenommen wird, wer im Zeitpunkt der Erschliessung über Wasserversorgungsanlagen verfügt, welche genügend, den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechendes Trinkwasser liefern.

Das Gesuch für eine Bewilligung ist der Wasserversorgung einzureichen für:

- den Betrieb von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- vorübergehende Wasserbezüge aus Hydranten;
- die Wasserabgabe an Dritte, Miet- und Pachtverhältnisse ausgenommen;
- der zeitweise Bezug von Wasser zu Bau- und anderen Zwecken;
- Regenwassernutzungsanlagen;
- Sprinkleranlagen;
- Erweiterungen der sanitären Installationen.

Die WasserbezügerInnen haften für allen Schaden, den ihre Anlagen infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Im Weiteren wird das Verfahren beim Ende des Wasserbezuges beschrieben.

Betrieb und Unterhalt: Artikel 30 bis 34 WVR

Die Wasserversorgung hält ihre Anlagen in betriebssicherem Zustand. Sie ist für einen sparsamen Wasserverbrauch besorgt. Sie revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

Die privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und -Installationen) sind durch die WasserbezügerInnen zu erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

Die Wasserversorgung ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu verlangen, Grundstücke und Bauten zu betreten und die Anlagen der Wasserversorgung zu kontrollieren sowie die Wasserzähler abzulesen.

Finanzierung: Artikel 35 bis 55 WVR

Die Wasserversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe, d.h. sie muss sich selber finanzieren können. Zur Deckung dieser Aufgabe stehen der Gemeinde folgende Gefässe zur Verfügung:

- einmaligen Gebühren zur Deckung der Investitionskosten (Anschlussgebühren, einmalige Löschgebühr)

- wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und der Betriebskosten
- Beiträge des Bundes und des Kantons (Subventionen)
- Leistungen Dritter (z.B. Bauherren)

Die Gebühren sind so festzulegen, dass im Einzelfall ein ausgewogenes Verhältnis zum Wert der Leistung der Gemeinde entsteht (**Äquivalenzprinzip**).

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen der Wasserversorgung decken und die Speisung der Spezialfinanzierung Werterhaltung ermöglichen (**Kostendeckungsprinzip**).

Die Anschluss- und Löschgebühren sowie wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

a) Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung werden einmalige Anschlussgebühren erhoben:

Anschluss- und Löschgebühr

Für an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen wird die **Anschlussgebühr** aufgrund der Belastungswerte (**LU = Loading Unit = Belastungswert**) nach SVGW erhoben.

Eine einmalige Löschgebühr wird erhoben

- für an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist;
- für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen, welche sich im Umkreis von 300 m eines Hydranten befinden.

Die Löschgebühr wird aufgrund des umbauten Raumes gemäss SIA-Normen 416, nach m3 abgestuft, bemessen.

b) Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und der Zinskosten sowie der Betriebskosten haben die WasserbezügerInnen jährliche Gebühren zu bezahlen:

Grund- und Verbrauchsgebühren

Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb erhoben. Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben. Für Kleingewerbe und kleine Dienstleistungsbetriebe, welche in den Räumen einer Wohnung betrieben werden, wird keine zusätzliche Grundgebühr erhoben. Sie ist geschuldet, auch wenn kein Wasserverbrauch anfällt. Die Grundgebühr soll die Kapitalkosten, also die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt sowie die Zinsen decken.

Die Verbrauchsgebühr wird anhand der gemessenen Menge gemäss Wasserzähler nach m3 erhoben. Die Verbrauchsgebühr soll die übrigen (Betriebs-)Kosten decken.

Der Handlungsspielraum für die Festlegung der Gebühren ist vom Gesetzgeber in einem kleinen Korsett begrenzt. Damit der Gemeinderat als verantwortliches Exekutivorgan rasch auf sich verändernde Verhältnisse reagieren kann, ist es in heutigen Reglementen von spezialfinanzierten Aufgaben (Abwasser, Wasser, Abfall, Elektrizität usw.) üblich, dass die Kompetenz für ein direktes Handeln erteilt wird. Die Handlungsfreiheit des Gemeinderats wird, wie dies z.B. auch im Abwasserreglement angewendet wird, mit einer Gebührenobergrenze limitiert. Der Gemeinderat kann sich also nur innerhalb der festgelegten Obergrenze bewegen.

Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeit: Artikel 56 bis 61 WVR

Der Vollzug, die Aufsicht und Zuständigkeit sollen wie folgt geregelt werden:

Gemeinderat	Festsetzung der Gebühren in einer Verordnung Verträge mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden
Bau- und Betriebskommission	Planung und Organisation Bewilligungs-/Kontrollwesen
Fachbereich Bau und Betriebe	Befugnisse im technischen Bereich
Fachbereich Finanzen	Gebührenrechnungen und Inkasso Entscheid über Vorauszahlungen

III. Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung (Wassertarif)

An der Sitzung vom 29. Oktober 2014 hat der Gemeinderat die neuen Gebühren, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement, genehmigt. Dieser Beschluss wird nach Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung im Anzeiger Langenthal und Umgebung öffentlich bekanntgemacht.

Gebührenansätze; Inkraftsetzung

Gemäss den Bestimmungen des Reglements legt der Gemeinderat die einmaligen Anschlussgebühren per 1. Januar 2015 wie folgt fest:

- Anschlussgebühr pro LU	CHF	125.00
mindestens	CHF	2'500.00
- Löschgebühr		
- für die ersten 1'000 m3 umbauten Raum pro m³	CHF	2.50
- für jeden zusätzlichen m3	CHF	0.50

Gemäss den Bestimmungen des Reglements legt der Gemeinderat die Gebühren für jährlich wiederkehrende Gebühren per 1. Januar 2015 wie folgt fest:

- Grundgebühr (Art. 42, Abs. 2 WVR) pro Wohnung, Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	CHF	90.00
- Sprinkleranlagen nach Vorhalteleistung pro l/min	CHF	1.00
- Verbrauchsgebühr pro m3	CHF	1.90

Beispiel Veränderung wiederkehrende (jährliche) Gebührenansätze:

	alt			neu		
	Grundgebühr CHF	Verbrauch CHF 1.15 pro m3	Total CHF	Grundgebühr CHF	Verbrauch CHF 1.90 pro m3	Total CHF
Familie (4 Personen) Annahme Verbrauch: 150 m3	70.00	172.50	242.50	90.00	285.00	375.00
Einzelhaushalt Annahme Verbrauch: 80 m3	70.00	92.00	162.00	90.00	152.00	242.00

IV. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Das neue Wasserversorgungsreglement (WVR) wird genehmigt.

Die Gemeindeversammlung nimmt von der neuen Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung (Wassertarif), welche vom Gemeinderat per 1. Januar 2015 erlassen wird, Kenntnis.

6. Sanierung Bergstrasse; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

I. Ausgangslage

Am 7. Dezember 2009 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit von CHF 2'471'000.00 (inkl. MWSt) für die Sanierung der Bergstrasse (inkl. Werkleitungen).

Die Sanierung der Bergstrasse erfolgte in zwei Etappen in der Zeit vom Juli 2010 bis Juni 2012. Ersetzt wurden im Perimeter der beiden Etappen die Werkleitungen (Abwasser, Wasser, Elektro, Breitbandkommunikation, Strassenbeleuchtung) und der Strassenoberbau.

II. Finanzielles

Bauabrechnung (inkl. MWSt):

Pos.	Bezeichnung	Kostenvoranschlag 07.12.2009	Abrechnung 09.04.2014	Differenz zu KV
1	Strassenbau	834'000.00	573'828.60	- 260'171.40
2	Abwasserentsorgung	588'000.00	351'814.50	- 236'185.50
3	Wasserversorgung	414'000.00	282'792.65	- 131'207.35
4	Elektrizität	578'000.00	418'890.25	- 159'109.75
5	Breitbandkommunikation	57'000.00	45'067.95	- 11'932.05
Total (inkl. MWSt)		2'471'000.00	1'672'393.95	- 798'606.05

⇒ Kreditunterschreitung in der Höhe von CHF 798'606.05 (32.3%).

Begründung der Kostendifferenz zwischen Abrechnung und Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag im Jahr 2009 betrug CHF 2'471'000.00. Die Offerteingaben innerhalb der einzelnen Arbeitsgattungen zeigten grosse Preisspannen (Bandbreite der Angebote von 100% bis 147.3%) auf. Durch die Vergabe an die Unternehmer mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot konnte die Werkvertragssumme in der Höhe von CHF 1'740'776.55 festgehalten werden.

Während dem Bau resultierten weitere Einsparungen im Bereich der Materialbewirtschaftung, Aushub, Transporte und Auffüllungen. Ebenfalls die zeitnahen Baukontrollen und diverse Bereinigungen und Korrekturen der Unternehmersumme und Rechnungen führten schlussendlich zu positiven Ergebnissen.

In den jeweiligen Devis als Basis für die unterzeichneten Werkverträge wurden damals die üblichen Reserven bei Tiefbauarbeiten zwischen 5 und 10% eingerechnet. Die Abrechnung zeigte ausser bei den Mengen an Walzasphalt keine grösseren Abweichungen resp. Reserven.

III. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Kreditabrechnung der Sanierung Bergstrasse wurde vom Gemeinderat am 23. Juli 2014 genehmigt und wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

7. Zone mit Planungspflicht „unterer Bündtenackerweg Süd“ (ZPP-Nr. 5); Kreditabrechnung Detailerschliessung; Kenntnisnahme

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

I. Ausgangslage

Am 5. Juni 2000 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von CHF 813'428.00 für die Erstellung und Vorfinanzierung der Detailerschliessungsanlagen im Gebiet ZPP-Nr. 5 „unterer Bündtenackerweg Süd“.

Gemäss rechtsgültig unterzeichnetem Erschliessungsvertrag vom 4. Mai 2000 tragen die Grundeigentümer die Kosten der Detailerschliessungsanlagen zu 100 %. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 813'428.00 (Erschliessungskosten CHF 802'725.00 und Grundpfandverschreibung CHF 10'703.00) wobei die Erschliessungsanlagen in zwei oder drei Bauetappen, je nach Bauinteresse, erstellt werden sollen. Um das finanzielle Risiko der Gemeinde klein zu halten, hat die Gemeinde die Ausführung der Erschliessungswerke einem Generalunternehmen (ortsansässige Firmen) übertragen und einen entsprechenden Werkvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die Generalunternehmung, die Erschliessungswerke zum Pauschalpreis von CHF 802'725.00 zu erstellen.

Die Abnahme des Werkes erfolgte am 5. Dezember 2005; die Schlusszahlung gemäss Werkvertrag erfolgte per 10. Januar 2006. Die Rückforderungen sind alle erledigt und vom Gemeinderat in einer Gesamtabrechnung genehmigt worden.

II. Finanzielles

Abrechnung Detailerschliessung

Abrechnung Detailerschliessung	CHF 876'210.60 (inkl. MWSt)
Kredit GV Juni 2000 (inkl. MWSt)	CHF 813'428.00 (inkl. MWSt)
Kreditüberschreitung (7.72%)	<u>CHF 62'782.60 (inkl. MWSt)</u>

Begründung der Kostendifferenz

Aufgrund der Realisierung in Etappen wurde eine Teuerung (I+II Etappe) und die Erhöhung der MWST fällig. Zusätzlich erfolgten Bereinigungen im Bereich der Abwasserentsorgung sowie Entschädigungen für Notariatsarbeiten.

III. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Kreditabrechnung der Detailerschliessung Zone mit Planungspflicht ZPP-Nr. 5 „unterer Bündtenackerweg Süd“ wurde vom Gemeinderat am 8. Oktober 2014 genehmigt und wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Rahmenprogramm Gemeindeversammlung und Ehrungen; Verabschiedung von Gemeindepräsident „Muck“ Erhard Grütter

- 19.00 Uhr Gemeindeversammlung**
- 20.30 Uhr Ehrungen der ausscheidenden Behördenmitglieder**
- 21.00 Uhr Ehrung und Verabschiedung Muck mit Darbietungen und
Kurzansprachen**
- 22.30 Uhr Apéro mit Nachtessen**

**Das Detailprogramm wird mittels Flugblatt in der Woche vor der
Gemeindeversammlung in alle Haushalte verteilt.**

An die Gemeindeversammlung und Verabschiedung von Muck sind alle Roggwilerinnen und Roggwiler herzlich eingeladen.

Roggwil, November 2014

GEMEINDERAT ROGGWIL